

Mitteilung des Senats

Entwurf eines des Vierten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

(4. Medienänderungsstaatsvertrag)

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Vierten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (4. Medienänderungsstaatsvertrag) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ermächtigt den Präsidenten des Senats, diesen zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Staatsvertrages ist im Umlaufverfahren bis zum 17. Mai 2023 geplant. Die Gesetzesbegründung wird derzeit noch erstellt und zur Unterschrift des 4. Medienänderungsstaatsvertrages vorliegen.

Der Entwurf des 4. Medienänderungsstaatsvertrags beinhaltet Änderungen im Medienstaatsvertrag. Mit diesem sollen einheitliche Bestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz, zur Compliance, zur Berichterstattung bezüglich Transparenz und Compliance in den Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen der ARD an die jeweiligen Aufsichtsgremien, zur Stärkung der Gremienaufsicht sowie zur Vermeidung von Interessenkollisionen von Mitgliedern der Aufsichtsgremien erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen sind für das Land Bremen mit dem im Rahmen der Vora-bunterrichtung zugeleiteten Staatsvertragsentwurf nicht verbunden.

Es wird um eine Befassung in der April-Sitzung gebeten, da der Staatsvertrag im Umlaufverfahren bis 17. Mai 2023 unterzeichnet werden soll.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft nimmt den Entwurf des Vierten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge zur Kenntnis.

Anlage(n):

1. (Microsoft Word - 22 RÄStV_endg_ohne Def Presseähnlichkeit.doc)

**Vierter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

- Entwurf -
Stand: 01.03.2023

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 31 werden folgende Angaben eingefügt:

- „§ 31a Transparenz
- § 31b Compliance
- § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
- § 31d Gremienaufsicht
- § 31e Interessenkollision“.

2. Nach § 31 werden folgende §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a
Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sind die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, im Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten sowie im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil dieser Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des

Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,

5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte sowie die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten sowie an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Gemeinschaftseinrichtungen und Mehrheitsbeteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils

federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

3. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a

des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

In § 30a werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

In § 30a werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben.

Artikel 4 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Für den Freistaat Bayern:

Für das Land Berlin:

Für das Land Brandenburg:

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für das Land Hessen:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Für das Land Niedersachsen:

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Für das Saarland:

Für den Freistaat Sachsen:

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für den Freistaat Thüringen: